

## **Kurzposition zum Gesetzesentwurf Wasserstoffbeschleunigungsgesetz**

Die Fernleitungsnetzbetreiber begrüßen die Initiative der Bundesregierung, den Aufbau der Wasserstoff-Infrastrukturen zu beschleunigen. Dies ist ein zentrales Instrument, um den Hochlauf der Wasserstoffwirtschaft in Gang zu setzen und zum Erfolg zu führen. Ohne Infrastruktur fehlt eine essenzielle Grundlage für die Entwicklung des Marktes.

Das Bundeskabinett hat im Mai 2024 den Gesetzesentwurf zum WassBG beschlossen und in das parlamentarische Verfahren gegeben. Der aktuelle Gesetzesentwurf weist zwar einige Verbesserungen auf, dennoch bleibt er weit hinter seinen Möglichkeiten zurück und lässt vor allem die kommenden Herausforderungen beim Aufbau der Wasserstoff-Infrastruktur und beim H<sub>2</sub>-Kernnetz als integralem Bestandteil außer Acht. Wesentliche Verfahrensbeschleunigungen in Bezug auf die Genehmigung von Wasserstoff-Infrastrukturen sind mit den angedachten Regelungen nicht zu erwarten.

Im Rahmen des parlamentarischen Verfahrens regt der FNB Gas insbesondere eine Berücksichtigung der folgenden Punkte an:

1. Das **Wasserstoff-Kernnetz fällt derzeit nicht unter den Anwendungsbereich des WassBG (§ 2)**, sondern allein die Verdichter, die für den Betrieb von Wasserstoffleitungen erforderlich sind. Beschleunigungsmaßnahmen sollten in jedem Fall auch für Leitungen des Wasserstoff-Kernnetzes gelten und sichergestellt werden. Zwar regelt § 43I EnWG, dass die Errichtung der Wasserstoffleitungen im überragenden öffentlichen Interesse liegen und der öffentlichen Sicherheit dienen. Mit dieser Regelung allein werden die vorhandenen Beschleunigungspotentiale nicht ausreichend genutzt.  
  
⇒ **Unser Vorschlag**: Anstelle der singulären Inbezugnahme von Verdichtern in § 2 Abs. 1 Nr. 8 sollten daher „**Wasserstoffleitungen, Verdichter sowie dem Leitungsbetrieb dienliche Einrichtungen, die für den Betrieb von Wasserstoffleitungen erforderlich sind**“ in den Geltungsbereich des Gesetzes fallen.
  
2. Die **Anwendung des Vergaberechts auf Beschaffungsvorgänge im Wasserstoffsektor** (§ 16 WassBG) konterkariert das angestrebte Ziel des Aufbaus „eines schnell realisierbaren Wasserstoff-Kernnetzes“ (§ 28q Abs. 1 S. 2 EnWG).
  - a. Am Aufbau des Wasserstoff-Kernnetzes werden neben Unternehmen des privaten Sektors auch Sektorenauftraggeber mitwirken. Die Anwendung des Vergaberechts würde für einige Fernleitungsnetzbetreiber, die als Sektorenauftraggeber maßgeblich zum Aufbau des Wasserstoff-Kernnetzes beitragen wollen, eine Ungleichbehandlung und einen Wettbewerbsnachteil gegenüber denjenigen Unternehmen darstellen, die keine Sektorenauftraggeber sind, da auf diese das Vergaberecht keine Anwendung

findet. Es gilt jedoch die Gleichbehandlung von Auftraggebern, die im öffentlichen Sektor tätig sind, und Auftraggebern, die im privaten Sektor tätig sind, zu wahren (Erwägungsgrund 19 der Richtlinie 2014/25). Die Anwendung des Vergaberechts führt zu einem erheblichen Zeitbedarf bei der Vorbereitung und Durchführung von Beschaffungsvorgängen, der beschleunigte Aufbau des Wasserstoff-Kernnetzes ist damit gefährdet.

- b. Zwar ermöglicht der Verzicht auf die Losbildung GU-Vergaben und den Abschluss von EPC-Verträgen, allerdings bedarf dies sorgfältiger Vorbereitung, die komplex und mit einem erheblichen Zeitbedarf verbunden ist. Insgesamt sind die historischen Beweggründe für das Vergaberecht zur Ermöglichung von Wettbewerb auch nicht mit der zukünftigen Aufgabe des Aufbaus der Wasserstoffinfrastruktur vergleichbar bzw. stehen dieser im Weg.
- c. Die am Aufbau des Wasserstoff-Kernnetzes beteiligten Unternehmen unterliegen bei der Beschaffung den Schranken des Kartell- und Wettbewerbsrechts. Auch vor diesem Hintergrund kann davon abgesehen werden, einzelne von ihnen zusätzlich dem Vergabewesen zu unterwerfen.

⇒ **Unser Vorschlag:** Um dem europäischen und nationalen Anspruch eines schnellen Aufbaus einer Wasserstoff-Infrastruktur gerecht zu werden, sollte die Anwendung des Vergaberechts ausgeschlossen, zumindest jedoch temporär ausgesetzt werden. Entsprechend wäre eine Umformulierung von § 16 WassBG notwendig. Falls eine Umsetzung beispielsweise aufgrund europarechtlicher Vorgaben nicht möglich ist, sollten die vergaberechtlichen Regelungen mindestens nach dem Vorbild des LNGG weiter erleichtert werden.

3. Die **Beschleunigungsmaßnahmen des WassBG und weiterer Regelwerke** sind nicht umfangreich und umfassend genug, um einen zügigen Aufbau der Wasserstoffinfrastruktur zu gewährleisten. Der FNB Gas hat bereits mehrfach vorgeschlagen, das Gesetz in Anlehnung an das LNGG zu entwerfen, da hier gute Erfahrungen in der Zusammenarbeit verschiedener Akteure gemacht wurden. An diesem Vorschlag hält der FNB Gas weiterhin fest.

⇒ **Unser Vorschlag:** Es sollten insbesondere vergleichbare Regelungen wie in § 6 LNGG (abweichende Maßgaben für die Anwendung des BNatSchG), die Erweiterung der möglichen Vorarbeiten entsprechend den Regelungen des § 8 Abs. 1 Nr. 2 LNGG, die Möglichkeit der vor-vorzeitigen Besitzeinweisung entsprechend den Regelungen des § 8 Abs. 1 Nr. 3 LNGG und Erleichterungen für den vorzeitigen Baubeginn entsprechend den Regelungen des § 8 Abs. 1 Nr. 4 LNGG gefunden werden.

Darüber hinaus sollte der Zeitpunkt der maßgeblichen Sach- und Rechtslage für den Planfeststellungsbeschluss vorverlagert werden.

- ⇒ **Unser Vorschlag:** Neben der Beschleunigung von Genehmigungsverfahren ist die Schaffung von Rechtssicherheit ein zentraler Punkt zur Umsetzung der Wasserstoff-Infrastruktur. Derzeit ist die Sach- und Rechtslage zum Zeitpunkt der Behördenentscheidung maßgeblich. Um frühzeitig Rechtssicherheit im Hinblick auf den zu prüfenden Sachverhalt zu schaffen und Verzögerungen zu vermeiden, sollte der Zeitpunkt der maßgeblichen Sach- und Rechtslage für den Planfeststellungsbeschluss im EnWG vorverlagert und fixiert werden (vergleichbar mit § 10 Abs. 5 BImSchG bei Genehmigungsverfahren nach dem BImSchG). Das beugt kurzfristigen Veränderungen vor, die sich insbesondere negativ auf die Dauer des Verfahrens auswirken. Richtiger Stichtag sollte daher der Zeitpunkt des Fristablaufs der Behördenbeteiligung im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens sein. Zu diesem Zeitpunkt können alle Verfahrensbeteiligten auf der Grundlage der ihnen aktuell vorliegenden Sach- und Rechtslage Stellungnahmen, Einwendungen und Ergänzungen zum entscheidungserheblichen Sachverhalt vortragen. Nach Ablauf dieser Frist eintretende Veränderungen blieben damit außer Betracht.

Eine entsprechende Regelung des § 43 Absatz 3d EnWG könnte wie folgt lauten:

*“Für Vorhaben, die im überragenden öffentlichen Interesse liegen und der öffentlichen Sicherheit dienen, hat die Planfeststellungsbehörde die Entscheidung auf Grundlage der geltenden Sach- und Rechtslage zum Zeitpunkt des Ablaufs der Stellungnahmefrist zu treffen.”*